

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung.

Nr. 77.

Da sich ergeben hat, daß Asche, Ruß und andere feuergefährliche Gegenstände, polizeiwidrig, an Orte gebracht und daselbst verwahrt werden, wo die nöthige Fürsorge gegen Feuergefährlichkeit vermisst wird, und die deshalb zur Verantwortung Bezogenen mit dem Mangel an sichern Plätzen und Räumen sich zu entschuldigen versucht haben, so finden, der allgemeinen Sicherheit halber, wir uns bewogen, Folgendes zu verordnen:

- 1) Jeder Besitzer oder Administrator eines Hauses oder Gebäudes, worinnen Feuerungen sich befinden, ist verbunden, zur Aufbewahrung der Asche, des Rußes und anderer dergleichen feuergefährlichen Gegenstände, in dem betreffenden Gebäude oder wenigstens in der Nähe desselben, für einen hinreichenden und gegen Feuergefährlichkeit gehörig gesicherten Platz zu sorgen, und es ist die Herstellung solcher Plätze und Räume, wo dergleichen noch nicht vorhanden, binnen 8 Tagen bei 5 Thlr. — = — = Strafe zu bewerkstelligen.
- 2) In diese Räume allein sind nun aber von sämtlichen Hausbewohnern Asche, Ruß und andere Gegenstände der Art zur Aufbewahrung zu bringen, und es hat jeder Hausbesitzer, bei eigener besonderer Verantwortlichkeit darüber: daß von den Hausbewohnern dem genau nachgegangen werde, zu wachen, indem die Contravenienten ohne Ansehen der Person mit 5 Thlr. — = — = auch nach Befinden erhöhter Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Chemnitz, den 12. Octbr. 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermstr.

Letzte Erwiderung auf die Bemerkungen im Ch. Anz., die Löschanstalten betreffend.

Wenn es nur erfreulich seyn kann, diese Anstalten der öffentlichen Controle unterworfen zu sehen, insofern sich daraus eine rege Theilnahme und die Absicht nicht verkennen läßt, unsre Löschanstalten einer wünschenswerthen Vervollkommnung immer mehr entgegenzuführen, so fordert es doch auch wohl die Billigkeit gegen die mit dem mühevollen Löschgeschäft Beauftragten, bei Bemerkungen über die Ausführung desselben

- a) die Wahrheit nicht zu verlegen und
- b) die Forderungen an die Löschanstalten in Maß und Ziel zu halten, so lange letztere nicht, wie in großen Städten, von besonders eingeübten und reichlich besoldeten Leuten gehandhabt werden können.

Der Wahrheit entgegen ist aber:

zu a. 1. daß die Mannschaften nicht hinlänglich mit Zeichen versehen worden. — Es wurden seit der

Reform der Löschanstalten nicht nur die Zeichen für alle Mannschaften ausgegeben, sondern fortwährend der, gleich vom Anfang her nicht zu bewältigenden Unordnung damit durch Ausgabe einer Uebersahl von Zeichen an die Herren Sectionsanführer und durch Ergänzung und Wiederbeschaffung der abhanden gekommenen zu begegnen gesucht. Denn wahr ist es, daß leider nur Wenige bei Umzug in andere Stadttheile ihre Zeichen an die Herren Sectionsanführer zurückgeben und daß eben so Wenige im Augenblicke des Feuerrufs ihr Zeichen bei der Hand haben und umhängen. Es wird dadurch dies Hülfsmittel zur Ordnung beinahe unbrauchbar gemacht. Wenigstens kann denselben eine solche Wichtigkeit nicht beigelegt werden, als in den neuesten Bemerkungen geschehen ist.

2) daß die Wachtschaar den Zubrang der Neugleisen nicht behindert habe. — Ein Hauptposten derselben war an der Mühlgrabenbrücke aufgestellt, und es wurden auch sofort überall hin, sowohl innerhalb der Höfe und Gebäude, als auch um die ganze Maschinen-